

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 24/12 BH

L 18 R 999/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 RJ 6/99 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 8. Mai 2012 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu be-
willigen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen stellte in dem Verfahren L 18 RJ 41/03 mit Urteil vom 17.8.2004 fest, der Rechtsstreit L 18 RJ 132/00 habe am 18.12.2001 seine Erledigung gefunden. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil verwarf der erkennende Senat mit Beschluss vom 17.3.2005 (*verbundene Verfahren B 5 RJ 237/04 B, B 5 RJ 240/04 B und B 5 RJ 243/04 B*). Die am 25.3.2010 erhobene Wiederaufnahmeklage des Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil vom 17.8.2004 hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 8.5.2012 als unzulässig verworfen und die Revision nicht zugelassen. Nach Zustellung am 23.5.2012 hat der Kläger mit Schriftsatz vom "6.5.2012" (gemeint: 6.6.2012) beim LSG beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil vom 8.5.2012 zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat er angegeben, seine Rente und Ausgaben seien "aus unzähligen Verfahren" bekannt; es habe "sich nichts geändert". Dieses PKH-Gesuch hat das LSG zuständigkeitshalber an das erkennende BSG weitergeleitet. Mit der Eingangsbestätigung hat der Senat dem Kläger das Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse übersandt, das gemäß § 117 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) in der Anlage zur Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVВ) vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführt worden ist, und ihn auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der vorinstanzlichen Entscheidung besonders hingewiesen. Bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde am Montag, den 25.6.2012 ist das Formular nicht zurückgesandt worden.

II

- 2 Das PKH-Gesuch ist abzulehnen, weil der Kläger einerseits nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen möchte (1.) und andererseits nicht dargelegt hat, dass er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande ist (2.), die Kosten der beabsichtigten Prozessführung aufzubringen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO).
- 3 1. Der Senat lässt dahinstehen, ob die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl. §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können



und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3). Dies ist vorliegend der Fall.

- 4 Die Wiederaufnahmeklage ist nach Maßgabe des im PKH-Verfahren gebotenen Prüfungsumfangs unzulässig.
- 5 Wiederaufnahmeklagen sind - sofern die Ausnahmetatbestände des § 179 Abs 1 SGG iVm § 586 Abs 3 und 4 ZPO nicht vorliegen (a) - gemäß § 179 Abs 1 SGG iVm § 586 Abs 2 S 2 ZPO nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, unstatthaft (b). Eine Hemmung dieser Frist ist nicht möglich (c).
- 6 a) Die Ausnahmetatbestände des § 586 Abs 3 und 4 ZPO sind nicht erfüllt, so dass die Fünf-Jahres-Frist des § 586 Abs 2 S 2 ZPO anwendbar ist.
- 7 aa) Nach § 586 Abs 3 ZPO ist die Fünf-Jahres-Frist auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung (§ 579 Nr 4 ZPO) nicht anzuwenden. Eine Nichtigkeitsklage iS von § 579 Nr 4 ZPO findet statt, wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Ein Fall mangelnder Vertretung des Klägers im Sinne der Norm hat in dem Verfahren L 18 RJ 41/03 nicht vorgelegen. Denn die Beteiligten konnten und können den Rechtsstreit vor dem SG und LSG selbst führen.
- 8 bb) Darüber hinaus sind auch die Voraussetzungen des § 586 Abs 4 iVm § 580 Nr 8 ZPO nicht gegeben, weil keine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorliegt.
- 9 b) Die Wiederaufnahmeklage ist nicht (mehr) statthaft. Das Urteil des LSG vom 17.8.2004 ist am 22.3.2005 rechtskräftig geworden. Nach § 160a Abs 4 S 3 SGG wird ein Urteil des LSG, das mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten ist, mit der Ablehnung der Beschwerde durch das BSG rechtskräftig. Maßgebender Zeitpunkt ist dabei nicht die Bekanntmachung (Zustellung) an die Beteiligten, sondern der Zeitpunkt der Herausgabe des ablehnenden Beschlusses aus dem Gericht (*Senatsbeschluss vom 18.1.2012 - B 5 R 41/11 BH - BeckRS 2012, 66189; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 23*). Der Senatsbeschluss vom 17.3.2005, mit dem ua auch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 17.8.2004 - L 18 RJ 41/03 - verworfen wurde, ist am 22.3.2005 an die Beteiligten abgesandt worden. Die Fünf-Jahres-Frist begann damit am 23.3.2005 (§ 222 Abs 1 ZPO iVm § 187 Abs 1 BGB bzw § 64 Abs 1 SGG) und lief am Montag, den 22.3.2010 ab (§ 222 Abs 1 ZPO iVm § 188 Abs 2 BGB bzw § 64 Abs 1 SGG). Die am 25.3.2010 erhobene Wiederaufnahmeklage war folglich verfristet.



- 10 c) Die Fünf-Jahres-Frist ist auch nicht durch die Wiederaufnahmeklage gehemmt worden, die der Kläger zwischenzeitlich unter dem Aktenzeichen L 18 RJ 2/03 vor dem LSG Nordrhein-Westfalen erhoben hatte. Bei der Ausschlussfrist des § 586 Abs 2 S 2 ZPO handelt es sich um eine absolute Frist, deren Hemmung oder Verlängerung nicht möglich ist (*Senatsbeschluss vom 18.1.2012 - B 5 R 41/11 BH - BeckRS 2012, 66189; Greger in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 586 RdNr 15; Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 33. Aufl 2012, § 586 RdNr 4*).
- 11 2. Darüber hinaus hat der Kläger auch seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht dargelegt. Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKHVV eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 ff; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344*). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn mit Ablauf des 25.6.2012, einem Montag, endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG), beim BSG eingegangen. Die Erklärung hat er dem BSG indessen nicht vorgelegt.
- 12 Die Vorlage dieser Erklärung war hier auch nicht ausnahmsweise - zur Vermeidung "überflüssiger Förmereien" (so *BGH Beschluss vom 27.11.1996 - XII ZB 84/96 - NJW 1997, 1078*) - entbehrlich. Aus diesen Gründen darf die Einreichung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Vordrucks nur durch die Bezugnahme auf eine in der Vorinstanz eingereichte Erklärung ersetzt werden, wobei der Antragsteller zugleich unmissverständlich mitteilen muss, dass seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seitdem unverändert geblieben sind (*BGH Beschlüsse vom 15.5.1990 - XI ZB 1/90 - LM Nr 6 zu § 117 ZPO, vom 27.11.1996 - XII ZB 84/96 - NJW 1997, 1078, vom 12.6.2001 - XI ZR 161/01 - NJW 2001, 2720 und vom 7.10.2004 - V ZA 8/04 - FamRZ 2004, 1961, 1962*). Der Kläger verweist in seinem PKH-Gesuch aber gerade nicht auf eine Erklärung, die er im vorinstanzlichen Wiederaufnahmeklageverfahren L 18 R 999/11 eingereicht hat, sondern nur auf eine unbestimmte Vielzahl anderer Verfahren, aus denen sich seine aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben sollen. Dies genügt keinesfalls.
- 13 Der Kläger hat auch nicht dargetan, an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen gehindert gewesen zu sein, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten. Zwar weist er auf eine bevorstehende Operation "am rechten Arm/Hand" mit weiteren Krankenhausaufenthal-



ten hin, weswegen er "keine Schriftwechsel mehr aufsetzen" könne. Dass er bei der Ausfüllung der zweiseitigen Erklärung weder im Krankenhaus Hilfe erhalten konnte (*etwa durch den dortigen Sozialdienst, § 112 Abs 2 S 1 Nr 4 SGB V iVm § 5 Abs 2 KHHG NW*) noch aus gesundheitlichen Gründen außerstande war, die Rechtsantragsstelle der nächstgelegenen Justizbehörde zu erreichen, um die Erklärung dort aufnehmen zu lassen (*§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 1 S 1 Halbs 2 ZPO; § 24 Abs 2 Nr 3 RPflG*), behauptet der Kläger jedoch nicht.

14 Der Antrag auf Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)